

(2) Der Ausgleich in Höhe des Durchschnitts Verdienstes und die Reisekosten sind von den Betrieben, Organen, gesellschaftlichen Organisationen und Instituten zu gewähren, zu denen die Mitglieder des Beirates in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen.

(3) Alle weiteren durch die Tätigkeit des Beirates entstehenden Kosten sind durch das ZWK WtB zu finanzieren.

IV.

Rechtsstellung und Vertretung im Rechtsverkehr

§21

(1) Das ZWK WtB ist juristische Person und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Es wird durch eine Umlage von den Bezirksdirektionen WtB finanziert.

(2) Das ZWK WtB führt im Rechtsverkehr den Namen

Zentrales Warenkontor Großhandel „Waren täglicher Bedarf“.

Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das ZWK WtB ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§22

(1) Das ZWK WtB wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor vertreten. Bei seiner Verhinderung bestimmt sich die Vertretung nach § 12 Abs. 3.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sind die Bereichsdirektoren berechtigt, das ZWK WtB zu vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter das ZWK WtB vertreten.

V.

Schlußbestimmungen

§23

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung Nr. 2 vom 15. Januar 1962 über die Zentralen Warenkontore (GBl. III Nr. 3 S. 23),
- Anordnung Nr. 3 vom 19. November 1968 über die Zentralen Warenkontore (GBl. II Nr. 126 S. 996).

Berlin, den 17. April 1972

**Der Minister
für Handel und Versorgung
S i e b e r**

Anordnung**über die Berechnung des natürlichen Schwundes
bei Obst, Gemüse und Speisekartoffeln**

vom 18. April 1972

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird angeordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Berechnung und Anerkennung des natürlichen Schwundes bei Obst, Gemüse und Speisekartoffeln

- im sozialistischen Groß- und Einzelhandel und
- bei privaten Einzelhändlern, die mit einem sozialistischen Handelsbetrieb einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben.

§ 2

(1) Natürlicher Schwund im Sinne dieser Anordnung sind Verluste, die durch Eintrocknen, Veratmen und Zerfallen entstanden sind.

(2) Kein natürlicher Schwund im Sinne dieser Anordnung sind Verluste, die durch Warenverderb, Qualitätsminderung und unsachgemäße Behandlung eintreten.

§3

(1) Die Berechnung des natürlichen Schwundes hat entsprechend der Anlage zu erfolgen.

(2) Die Leitpr der sozialistischen Großhandelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln können die Sätze für den natürlichen Schwund auch als Durchschnittssätze entsprechend der effektiven Lagerdauer unter Berücksichtigung der materiell-technischen Struktur der Lagerbedingungen für die jeweilige Warenposition festlegen.

(3) Die Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe können Höchstsätze für den natürlichen Schwund für ihre Verkaufseinrichtungen entsprechend der Anlage festlegen, sofern eine Lagerung erfolgt, die über die mit dem normalen Warenumsatz verbundene hinausgeht.

(4) Die Leiter der sozialistischen Handelsbetriebe haben mit den Kommissionseinzelhändlern unter den gleichen Gesichtspunkten Schwundsätze zu vereinbaren. Diese sind in den Kommissionshandelsvertrag aufzunehmen.

§4

(1) Eine Berechnung und Anerkennung des natürlichen Schwundes im sozialistischen Großhandel hat auf der Basis des Wareneinganges zu erfolgen. Der ermittelte Schwund ist

- bei Lagerbeständen zum kalkulatorischen Einkaufspreis, der zur Zeit der Einlagerung gültig war, und